

Baugesuche

e. Abbruch des Wohnhauses Lindenstraße 7 in Oberflacht und Neubau eines Wohnhauses mit Garage

I. Sachverhalt

Der Abbruch des bestehenden Gebäudes erfolgt im Kenntnissgabeverfahren. Die Bauherren beabsichtigen auf dem frei werdenden Grundstück den Neubau eines Wohnhauses mit Garage. Das Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Es ist zulässig, wenn es sich in die Umgebungsbebauung einfügt. Das Bauvorhaben ist mit dem benachbarten Wohngebäude Lindenstraße 3 vergleichbar. Das Einfügen ist also in Bezug auf die Wohnnutzung, die Geschossigkeit und das Maß der baulichen Nutzung gegeben.

II. Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung begrüßt das Bauvorhaben ausdrücklich, weil ein leerstehendes Gebäude abgerissen und das Grundstück langfristig wieder einer Wohnnutzung zugeführt wird.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt dem Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Lindenstraße 7 in Oberflacht sein Einvernehmen.

Seitingen-Oberflacht, 02.09.2022



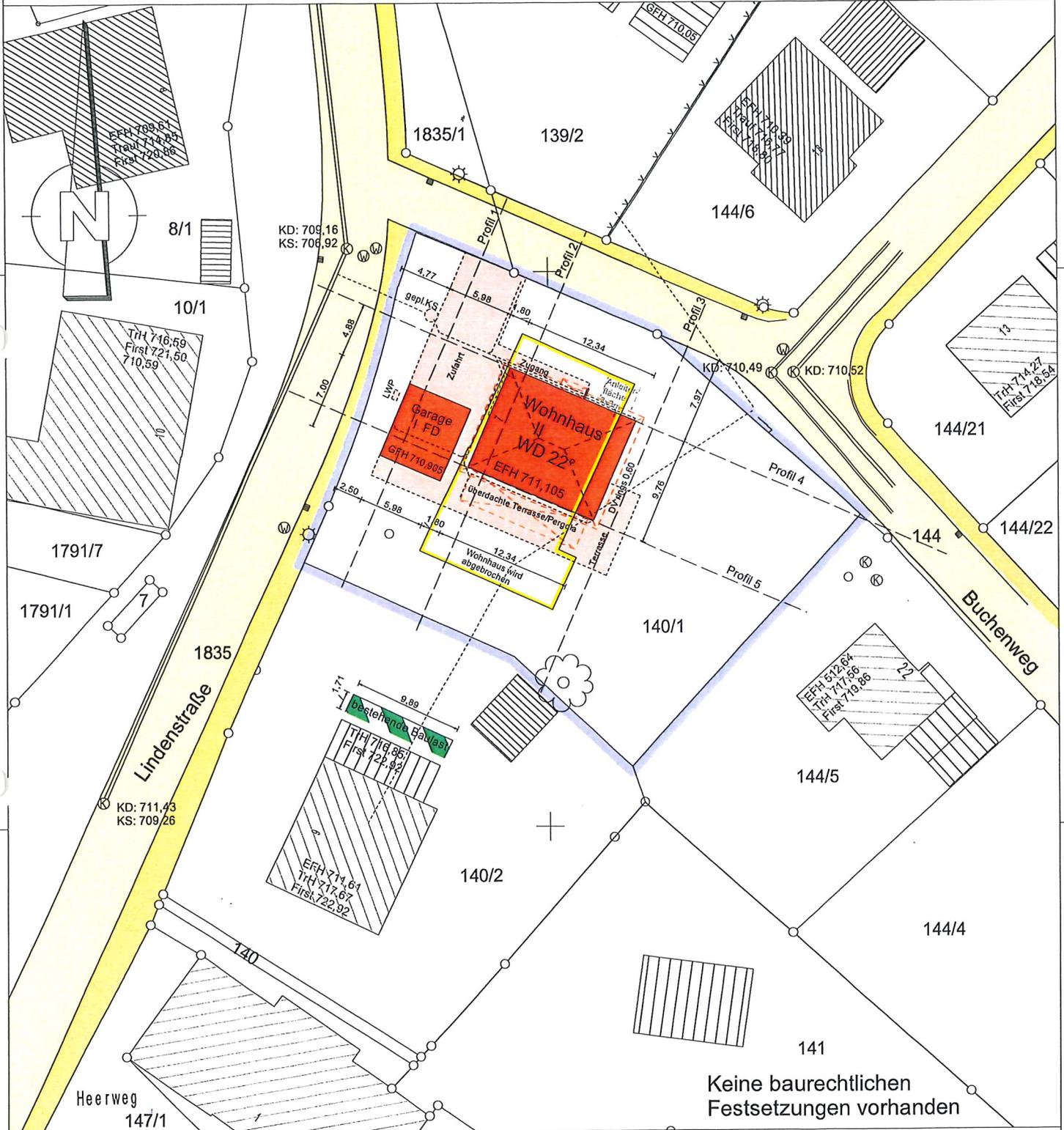
Buhl, Bürgermeister

Anlage

LAGEPLAN

zeichnerischer Teil
zum Bauantrag (§4 LBOVVO)

Kreis: Tuttlingen Gemeinde: Seitingen-Oberflacht Gemarkung: Oberflacht



Keine baurechtlichen
Festsetzungen vorhanden

OHNMACHT INGENIEURE
PLANUNGSTEAM FÜR BAU UND VERMESSUNG

Marktplatz 1
72172 Sulz a.N.
info@o-ing.de
Tel.: 07454/94494-0

Lageplanfertiger/in

Dipl.-Ing.
Bernd Ohnmacht

Sachverständiger nach
§5 Abs. 2 LBOVVO B-W

Maßstab 1:500

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
gefertigt und nach §5 Abs.2
LBOVVO ausgearbeitet
Sulz a.N., den 28.07.2022

Für die Darstellung und Vollständigkeit evtl.
vorhandener ober- und unterirdischer
Versorgungsleitungen wird keine
Gewähr übernommen.